

Arbeitsgruppe 2: Rechtliche Grundlagen in der Gestaltung der Umgangskontakte

Vanessa Brackmann
Susanne Achterfeld, LL.M.

Tatsächliche Ausgangslage

„Für Pflegefamilien, sowohl für die Pflegekinder als auch die Pflegeeltern, seien Umgangskontakte aufwühlender, anstrengender und belastender als für Kinder und Jugendliche, die in Wohngruppen untergebracht sind. Dies zeige sich auch an einer geringeren Anzahl an Umgangskontakten von Kindern aus Pflegefamilien (vgl. 117-126, V3). **Umgangskontakte seien für Pflegeeltern wie für Pflegekinder eine Belastung, da sie Identitäts- und Zugehörigkeitsfragen aufwürfen:** Für Pflegeeltern sei es schwierig zu akzeptieren, dass zur Biografie und zur Identität ihres Pflegekindes zwei Familien gehören; für Pflegekinder tauche nach Umgangskontakten oder durch Umgangskontakte häufig die Frage auf, wohin sie gehörten.“
Umgangsexpertise, S. 14

Rechtliche Ausgangslage- Kind

- Kind hat nach § 1684 Abs. 1 Halbs. 1 BGB einen eigenen Anspruch auf Umgang mit seinen Eltern – nicht nur Objekt des Umgangsrechts der Eltern
- Umgangsrecht des Kindes steht unter dem Schutz von Art. 6 Abs. 2 GG – verfassungsrechtlich geschützt

Aber: keine Pflicht des Kindes zum Umgang mit den Eltern

Rechtliche Ausgangslage-Eltern

- Pflicht zum und Recht auf Umgang mit dem Kind
- elterliche Umgangsrecht ist als Teil des verfassungsrechtlich geschützten Elternrechts **ein Recht im Interesse des Kindes**, das auf das Kindeswohl ausgerichtet ist
- Umgangsrecht besteht unabhängig von der Situation der elterlichen Sorge – vom Sorgerecht unabhängiger Bestandteil des Elternrechts
- Keine Verwirkung durch vorübergehende Nichtausübung
 - Auch „Verzichtserklärung“ nicht möglich bzw. wirkungslos
- Eltern trifft eine „Wohlverhaltenspflicht“ (§ 1684 Abs. 2 BGB) – alles zu unterlassen, was den Umgang erschwert

Umgang: Situation in der Pflegefamilie

- Pflegefamilie am Umgang automatisch beteiligt
- Wohlverhaltensklausel in § 1684 Abs. 2 S. 2 BGB
 - Kind lebt in Pflegefamilie (§§ 27, 33 SGB VIII)
 - Pflegeeltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu seinen Eltern erschwert

Umgang: Situation in der Pflegefamilie

- Problem: konfliktbehafteter Umgang
- Inpflegungnahme von Kindern darf nicht schematisch zum Kontaktabbruch mit den leiblichen Eltern führen

Umgang: Situation in der Pflegefamilie

- Einschränkung des Umgangs (§ 1684 Abs. 4 S. 1 BGB): zur Sicherung des Kindeswohls
- (vorübergehender) Ausschluss des Umgangsrechts (§ 1684 Abs. 4 S. 2 BGB): bei Kindeswohlgefährdung

Umgang: Situation in der Pflegefamilie

- Keine Berücksichtigung bei der Regelung der Umgangskontakte finden Wünsche der Pflegeeltern auf „reibungslose Gestaltung des Familienlebens“
- Wichtig ist offener Umgang mit Pflegeelternbewerbern zum Thema Umgang



Ausgleich zwischen der verschiedenen Grundrechtspositionen erforderlich

Wer regelt den Umgang?

- Befugnis zur Bestimmung des Umgangs obliegt grundsätzlich dem insoweit Sorgeberechtigten (§ 1800 S. 1 iVm 1632 Abs. 2 BGB)
- Umgangsbestimmung eigenständiger Teil der Personensorge (kein Teil des Aufenthaltsbestimmungsrechts)
- Pflegeeltern haben keine Befugnis, den Umgang zu bestimmen/regeln

Inhalt der Umgangsbestimmung

- positiv die Möglichkeit, den Umgang mit bestimmten Personen zu gestatten und negativ das Recht, den Umgang mit anderen Personen zu verbieten
- „Umgang“ meint dabei alle Formen des Kontakts eines Kindes mit seinen Eltern oder anderen Personen, sei es persönlich, postalisch, telefonisch oder elektronisch
- „Ob, wie und wann“ – Maßstab: Kindeswille und ggf. Kindeswohl

Konflikte

- Vorübergehende Umgangseinschränkung (kindeswohldienlich) oder Umgangsausschluss (wegen Kindeswohlgefährdung) nur durch Familiengericht (§ 1684 Abs. 4 BGB)
- Familiengericht hat von Amts wegen eine Umgangsregelung zu treffen, wenn es Kenntnis davon erhält, dass aus Gründen des Kindeswohls eine gerichtliche Umgangsregelung erforderlich ist (§ 1684 Abs. 3 S. 1 BGB, § 26 FamFG) = Anregung auch durch Pflegeeltern möglich!
- Einrichtung einer Umgangspflegschaft, wenn gegen Wohlverhaltensklauseln verstoßen wurde = Umsetzung einer gerichtlichen Umgangsregelung

Arbeitsgruppe 2: Rechtliche Grundlagen in der Gestaltung der Umgangskontakte

Fallbeispiel 1

Stellung von Pflegeeltern im Umgangsverfahren

Fallbeispiel 1: Stellung von Pflegeeltern im Umgangsverfahren

- **Sachverhalt:** Kind ist in unbefristeter Vollzeitpflege untergebracht. Mutter ist alleinsorgeberechtigt und hat beim Familiengericht einen Antrag auf Klärung des Umgangs gestellt.
- **Frage 1:** Kann das Familiengericht Pflegeeltern als Beteiligte in einem Umgangsverfahren hinzuziehen?
- **Frage 2:** Kann das Familiengericht die Pflegeeltern mit Androhung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft zur Umsetzung des Umgangs verpflichten?

Arbeitsgruppe 2: Rechtliche Grundlagen in der Gestaltung der Umgangskontakte

Fallbeispiel 2

Umgangskontakte während Corona

Fallbeispiel 2: Umgangskontakte während Corona

- **Sachverhalt:** Kind lebt in Pflegefamilie und hat regelmäßigen Umgang zu seinen Eltern im Haushalt der Eltern. Während der Coronapandemie verweigern die Eltern aus Angst vor einer Ansteckung den Umgangskontakt des Pflegekindes mit seinen Eltern.
 - **Frage:** Was kann/muss das Jugendamt tun?

Fallbeispiel 1: Stellung von Pflegeeltern im Umgangsverfahren

- **Lösung zu Frage 1:** Kann das Familiengericht Pflegeeltern als Beteiligte in einem Umgangsverfahren hinzuziehen?
- Vorab: Pflegeeltern sind jedenfalls keine Antragsgegner im Umgangsverfahren.
- Grds.: Personensorgeberechtigte/r zur Bestimmung des Umgangs befugt (§ 1632 Abs. 2 BGB)

- Beteiligtenstellung von Pflegeeltern um Umgangsverfahren:
 - Grds.: Pflegeeltern sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt (§ 161 Abs. 2 FamFG)
 - Darüber hinaus: Möglichkeit des Familiengerichts, die Pflegeeltern als förmliche Beteiligte hinzuzuziehen (§ 161 Abs. 1 S. 1 FamFG):
 - im Interesse des Pflegekindes
 - wenn das Pflegekind seit längerer Dauer in der Pflegefamilie lebt
 - kein allzu strenger Maßstab, was die Dauer angeht

Fallbeispiel 1: Stellung von Pflegeeltern im Umgangsverfahren

- **Lösung zu Frage 1:**

- Pflegeeltern sind sog. „Kann-Beteiligte“ iSd § 7 Abs. 3 FamFG

- „Muss-Beteiligte“ sind Pflegeeltern nur, wenn ihnen ein Antragsrecht zusteht (bspw. im Falle eines Verfahrens wegen einer Verbleibensanordnung gem. § 1632 Abs. 4 BGB oder wegen eines eigenen Umgangsrechts nach § 1685 BGB)

Fallbeispiel 1: Stellung von Pflegeeltern im Umgangsverfahren

■ Lösung zu Frage 1:

- In einem Umgangsverfahren betreffend den Umgang der Herkunftseltern mit ihrem Kind sind Pflegeeltern hingegen nicht in einer materiellen Rechtsposition betroffen.
- Hinzuziehung steht im Ermessen des Gerichts
- Kann auf Antrag der Pflegeeltern oder von Amts wegen erfolgen
- Wenn Hinzuziehung, dann stehen Pflegeeltern alle Rechte und Pflichten eines Verfahrensbeteiligten zu

Fallbeispiel 1: Stellung von Pflegeeltern im Umgangsverfahren

- **Lösung zu Frage 2:** Kann das Familiengericht die Pflegeeltern mit Androhung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft zur Umsetzung des Umgangs verpflichten?
- Familiengericht kann Pflegeeltern durch Anordnungen, die sich auf die konkrete Umgangsgestaltung beziehen, zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten (§ 1684 Abs. 3 S. 2, Abs. 2 BGB)
- Dazu ist aufgrund § 1684 Abs. 3 S. 1 BGB noch nicht einmal erforderlich, dass die Pflegeeltern förmlich am Verfahren iSd § 7 FamFG beteiligt wurden

Fallbeispiel 1: Stellung von Pflegeeltern im Umgangsverfahren

- **Lösung zu Frage 2:**

- Vollstreckungsregeln: §§ 88 ff. FamFG
 - Ordnungsgeld
 - Ordnungshaft

 - Voraussetzung: gerichtliche Feststellung der Zuwiderhandlung (Ankündigung reicht nicht)

- Frage: können auch zur Gewährung des Umgangs verpflichtete Pflegeeltern Verpflichtete iSd § 89 FamFG sein?
 - Ja, aber nur wenn sie zum Verfahren hinzugezogen worden sind.

Fallbeispiel 2: Umgangskontakte während Corona

- **Lösung:**

- Grds.: Umgang auch während Corona unter Beachtung der geltenden Regelungen

- Anordnung häuslicher Quarantäne eines Beteiligten: kein Umgangskontakt, aber Telefon, Skype, Chat etc.

■ Lösung:

- Entscheidungsbefugnis, ob und wie derzeit ein Umgang mit ihrem Kind stattfindet, liegt bei den Personensorgeberechtigten.
- „Vermittlerrolle“ des Jugendamts, um für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden
- letztes Mittel: Anrufung des Familiengerichts

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Mitdenken!

**Weiterführende Hinweise:
www.kijup-online.de**